

Ergebnisse der Umfrage im Jahr 2016 zur Erhöhung der Mindestvergütungssätze um jeweils 200,00 € auf 750,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 800,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 900,00 € im 3. Ausbildungsjahr

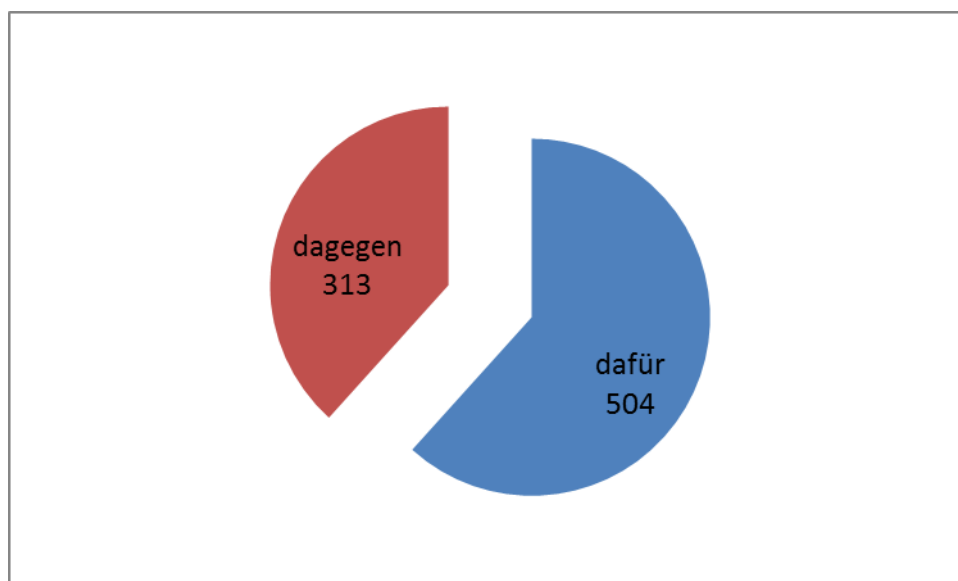
Beteiligung

Im April 2016 haben wir an 8.772 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln einen Fragebogen verschickt, mit dem der Kammervorstand Aufschluss darüber erhalten wollte, wie die Kolleginnen und Kollegen über die Frage der Anpassung der Ausbildungsvergütungssätze für Rechtsanwaltsfachangestellte denken. Von den 8.772 befragten Mitgliedern nahmen lediglich 819 an der Umfrage teil, wobei uns einzelne Kanzleien mitgeteilt haben, dass ein Personalverantwortlicher für die gesamte Kanzlei geantwortet hat.

817 Datensätze waren vollständig verwertbar. Zwei Datensätze waren unvollständig beantwortet.

Die Grundsatz-Entscheidung

Von den Teilnehmern an der Umfrage sprachen sich **504 (= 61 %)** für und **313 (= 38,3 %)** gegen die Erhöhung der Mindestvergütungssätze um jeweils 200,00 € auf 750,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 800,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 900,00 € im 3. Ausbildungsjahr aus.



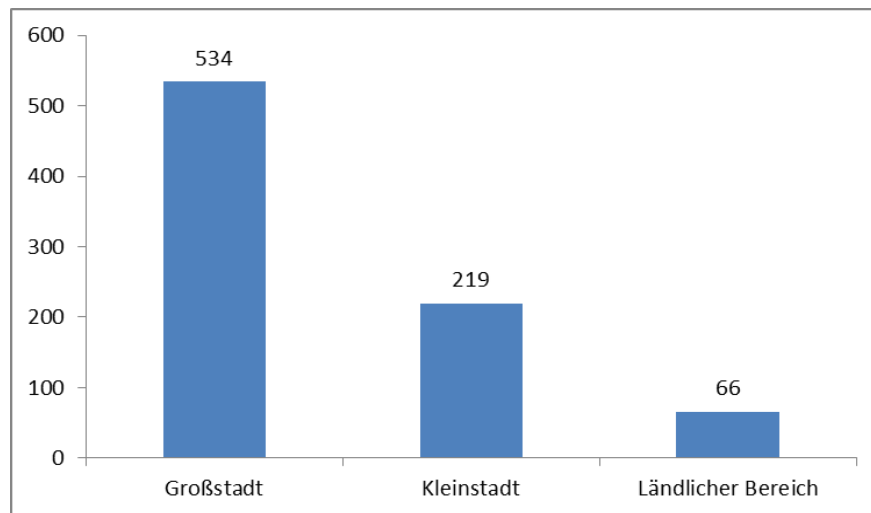
Die Ergebnisse im Einzelnen

Frage 1

Wo haben Sie Ihre Kanzlei eingerichtet?

819 verwertbare Antworten

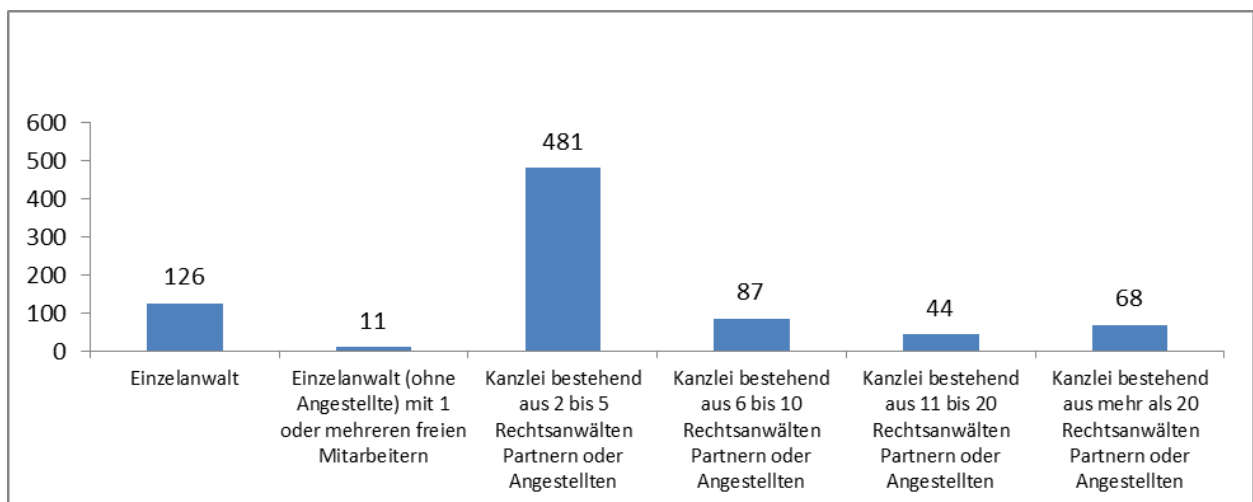
| | | |
|--------------------|-----|---------|
| Großstadt | 534 | (65,2%) |
| Kleinstadt | 219 | (26,7%) |
| Ländlicher Bereich | 66 | (8,1%) |



Frage 2

Wie viele Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte sind in Ihrer Kanzlei tätig?

817 verwertbare Antworten



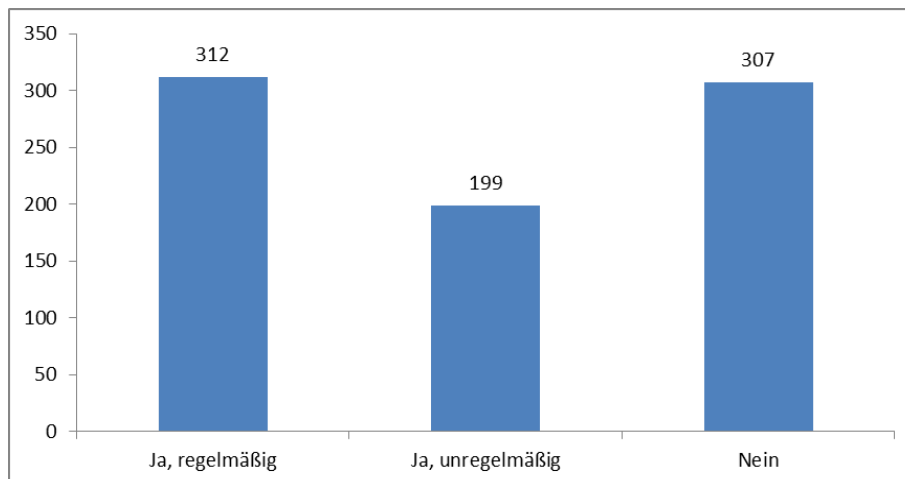
Frage 3

Bilden Sie zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten aus?

818 verwertbare Antworten

| | | |
|------------------|-----|---------|
| Ja, regelmäßig | 312 | (38,1%) |
| Ja, unregelmäßig | 199 | (24,3%) |
| Nein | 307 | (37,5%) |

Zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten bilden 38,1 % der Befragten regelmäßig aus. Unregelmäßig bilden 24,3 % der Befragten aus. Hingegen bilden 37,5 % gar nicht zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten aus.



Frage 4

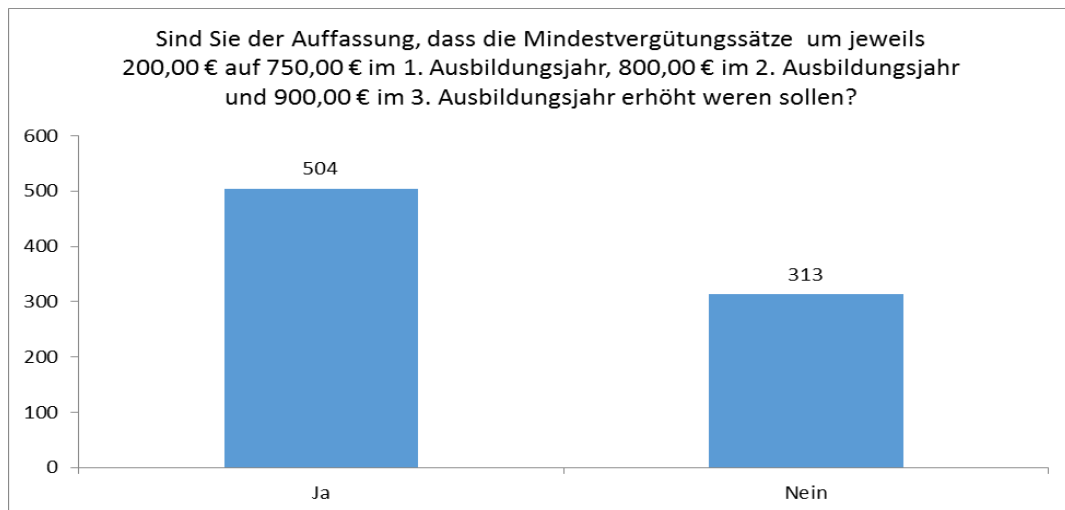
Sind Sie der Auffassung, dass die Mindestvergütungssätze um jeweils 200,00 € auf 750,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 800,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 900,00 € im 3. Ausbildungsjahr erhöht werden sollen?

817 verwertbare Antworten

Ja 504 (61,7 %)

Nein 313 (38,3 %)

Wie schon dargestellt, sprach sich die Mehrheit mit 61,7 % für eine Anpassung der Mindestvergütungssätze um jeweils 200,00 € auf 750,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 800,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 900,00 € im 3. Ausbildungsjahr aus. Gegen eine Anpassung der Mindestvergütungssätze stimmten 38,3 %.

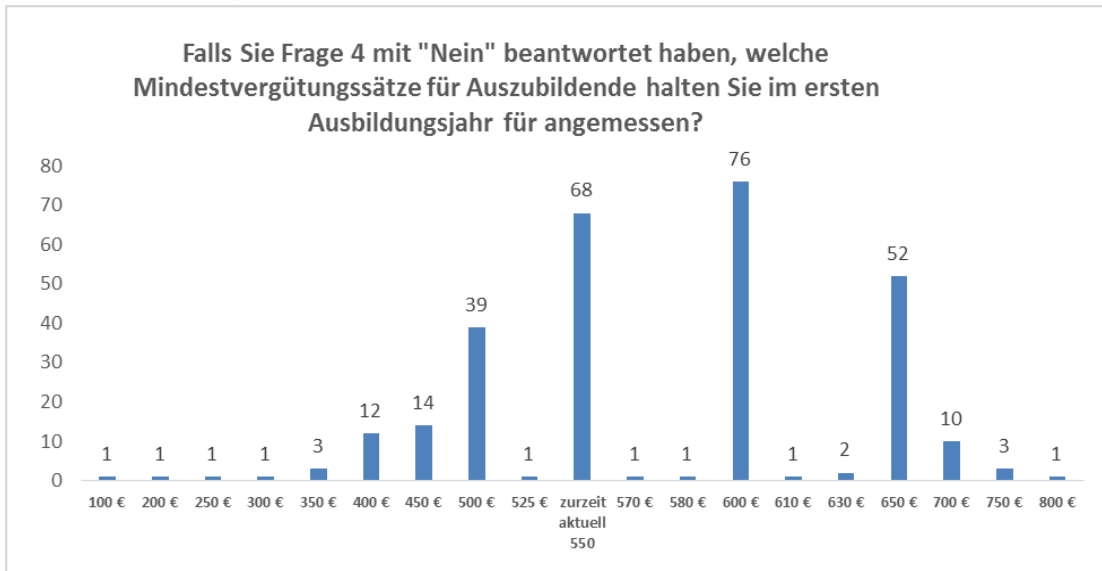


Frage 5

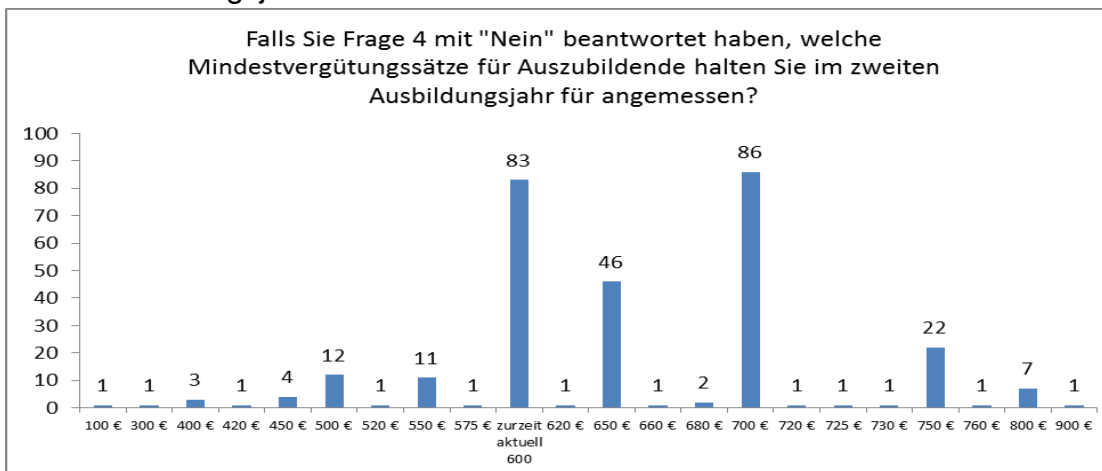
Falls Sie Frage 4 mit „Nein“ beantwortet haben, welche Mindestvergütungssätze für Auszubildende halten Sie für angemessen?

288 verwertbare Antworten

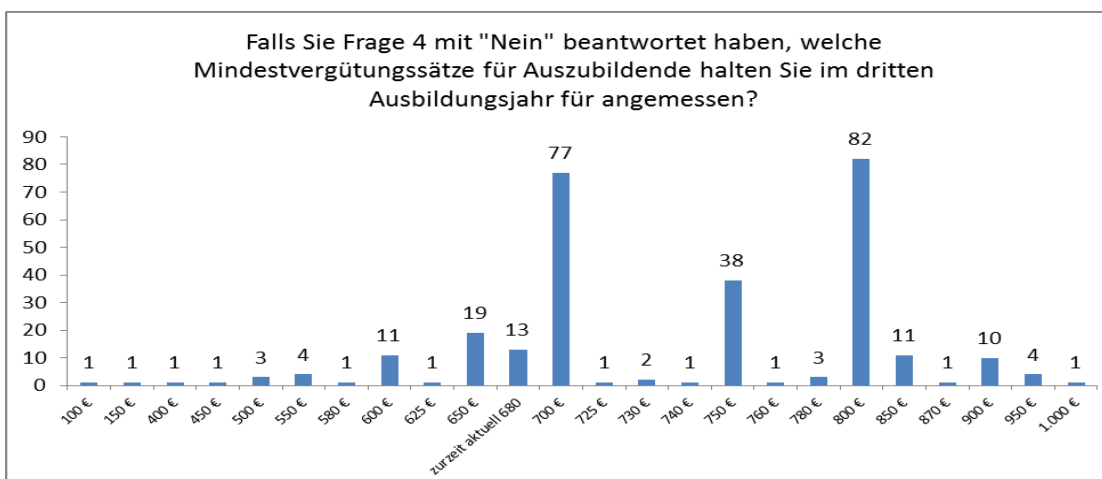
Im 1. Ausbildungsjahr:



Im 2. Ausbildungsjahr:



Im 3. Ausbildungsjahr:



Frage 6

Haben Sie Anregungen, Kritik, Ideen? Bitte teilen Sie uns diese mit.

165 verwertbare Antworten

Antworten im Einzelnen:

(Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl der gleichen Antworten an)

- Eine Vergütungserhöhung wird begrüßt, jedoch nicht um 200€ (21x)
- Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird durch eine Vergütungserhöhung sinken oder teilweise ganz wegfallen. (21x)
- Es muss bei der Vergütungserhöhung zwischen kleineren Kanzleien und Großkanzleien unterschieden werden. (13x)
- An den Berufsschultagen fehlen die Azubis den Ausbilder. Im Übrigen wird die Lehrvermittlung in der Qualität bemängelt. (12x)
- Einzelfallentscheidung der Vergütungshöhe, daher automatische Anpassung durch den AG. (7x)
- Die Zeitaufwendung des RA muss berücksichtigt werden. (6x)
- Eine Vergütungserhöhung bringt eine Leistungsmotivation der Azubis mit sich und rechtfertigt den anfallenden Arbeitsaufwand an die Azubis. (5x)
- Es ist kein Vergleich zwischen den Ausbildungsberufen für die Vergütung möglich. (4x)
- Eine Vergütungserhöhung bringt gut qualifizierte Bewerber mit sich. (4x)
- Vergütungserhöhung schützt RA-Fachangestellte vor Ausbeutung durch die Ausbilder. (4x)
- Die Attraktivität der Ausbildung steigert sich durch eine Vergütungserhöhung. (4x)
- Eine Vergütungserhöhung ist nicht erforderlich, da bereits zusätzliche Leistung durch den AG erbracht werden (Weihnachtsgeld/ Jobticket). (4x)
- Das Problem liegt bei zukünftigen Verdienstmöglichkeiten und Karrieremöglichkeiten für RA-Fachangestellte. (4x)
- Vergütungserhöhung ist notwendig, sodass eine sonstige Unterstützung (BAföG) zu vermeiden ist. (1x)
- Das Angebot für bessere Fortbildungsmöglichkeiten für RA-Fachangestellte wird gefordert. (1x)
- Differenzierung der Vergütung bei Abiturienten, Real- und Hauptschülern. (1x)